



Kinderschutzkonzept

Kinderland „Die Arche“

Lachnerstrasse 43

91058 Erlangen-Tennenlohe

Gliederung

1. Kinderschutz

1.1 Einleitung

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.3 Verankerung im Leitbild der Konzeption

1.4 Die Kinderschutzbeauftragte

2. Grundlagen

2.1 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

2.2 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

2.3 Übergriffe

2.4 Strafrechtliche Formen von Gewalt

2.5 Grenzverletzungen unter Kindern

3 Risiko und Potential Analyse

3.1 Täterstrategien

4 Personalführung

4.1 Einstellungsverfahren

4.2 Bestandteile des Arbeitsvertrages

4.3 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeiterjahresgespräche

4.4 Ehrenamtliche, Hospitanten, Praktikanten

4.5 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung und Fortbildung

4.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

4.7 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

4.8 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

5. Einrichtungskonzeption

5.1 Beteiligungs-, Rückmelde-, und Beschwerdekultur

5.2 Sexualpädagogisches Konzept

5.3 Vernetzung und Kooperation bei Prävention und Beratung

5.4 öffentliche Beratungsstellen zum Thema Gewalt

6. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

- 6.1 Krisenteam und Krisenmanagement
- 6.2 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung
- 6.3 Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld
- 6.4 Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt
- 6.5 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

1. Kinderschutz

1.1 Einleitung

„Kinder haben das Recht vor jeglicher Art von Gewalt geschützt zu werden“. Trotzdem sind Fälle von Kindeswohlgefährdung Bestandteil unserer alltäglichen Arbeit. In den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten hat eine zunehmende Sensibilisierung der Gesellschaft in Fragen des Kindeswohls stattgefunden. Auch der Gesetzgeber hat an unterschiedlichen Stellen auf bestehende Probleme reagiert. Dennoch bleibt der Kinderschutz eine zentrale Aufgabe gerade im Bereich der Krippen-, und Kindergartenkinder. Bereits in unserer Konzeption und vor allem auch in unserer alltäglichen Arbeit plädieren wir im Kinderland für einen gleichwürdigen und bindungsorientierten Umgang mit den uns anvertrauten Kindern. In etlichen Teamsitzungen haben wir deshalb gemeinsam eine Handlungsstrategie für unser Gewaltschutzkonzept erarbeitet. Diese wird folgend näher erläutert.

1.2 rechtliche Grundlagen

Grundgesetz, Artikel 1 und 2:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Bürgerliches Gesetzbuch(BGB) §1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

UN Kinderrechtskonvention

Verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, dass Kinder vor allen Formen von Gewalt geschützt werden.

§45 SGB VIII

Betriebserlaubnis ist die Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung. Diese ist nur zu gewähren, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

§30 Absatz 5 und §30 a Absatz 1 SGB VIII

Eignung des Personals durch Vorlage und Prüfung von ausbildungsspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von erweiterten Führungszeugnissen

§47 SGBVIII

unverzügliche Meldepflichten des Trägers u.a. bei Ereignissen die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen

§72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 8a SGB VIII und § 9b des BayKiBiG

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen

§1(3) Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG)

Hieraus ergibt sich der Auftrag alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln

§8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung bei zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§1 abs. 3 AVBayKiBiG Inklusion und Teilhabe als allgemeiner Grundsatz pädagogischer Arbeit

1.3 Verankerung im Leitbild der Konzeption des Kinderlandes

Auch in unserer Konzeption ist der Kinderschutz ein zentrales Anliegen. Durch die gesamte Konzeption zieht sich der Anspruch Kindern nicht nur gewaltfrei, sondern vielmehr gleichwürdig gegenüberzutreten.

1.4 Die Kinderschutzbeauftragte- thematische Verankerung im Team

Eine Kinderschutzbeauftragte mit dem besonderen Fokus darauf für Grenzüberschreitungen zu sensibilisieren und Fragen zu diesem Thema mit in die Teamsitzungen zu bringen und zu besprechen, wurde von uns ernannt (Siehe Anhang). Sie ist in akuten Fällen von vermuteter Kindeswohlgefährdung zusammen mit der Leitung die Ansprechpartnerin und kann jederzeit für Elterngespräche oder Teamgespräche zugezogen werden. Die Kinderschutzbeauftragte bildet sich ständig fort.

2. Grundlagen

2.1 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Das Kindeswohl meint am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln welches sich an Grundbedürfnissen und Grundrechten orientiert und die für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative auswählt.

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Art und Weise gefährdet sein. U.a. durch körperliche/seelische Vernachlässigung, seelische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexualisierte Gewalt oder Mischformen.

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein. Mögliche Signale sind z.B. Ängste, Meidung von Orten, Regression, zwanghaft sexualisiertes Verhalten, Rückzug, destruktiv aggressives Verhalten.

2.2. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen können im Kinderlandalltag geschehen, wir versuchen die Mitarbeiterinnen durch Gespräche und Übungen im Team dafür zu sensibilisieren. Grenzverletzungen sind meist spontan, ungeplant und können im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch Hinweise auf eine Haltung sein die auch Übergriffe toleriert. Nachfolgend ein paar Beispiele für Grenzverletzungen. Diese haben wir im Team gemeinsam anhand verschiedenster Fallkonstruktionen und Beispiele als Grenzverletzungen herausgearbeitet. Mit dem Ziel, dass solche Grenzverletzungen im Kinderland nicht geschehen, oder zumindest schnell erkannt und aufgelöst werden können.

- Kinder als zu groß oder zu klein für bestimmte Aktivitäten zu bezeichnen
- Teller beim Essen wegnehmen, wenn das Kind nicht stillsitzt
- Drohungen
- Abfällige Bemerkungen über Kinder- z.B. Bei Wickelkindern „puh hier stinkt es“
- Wenn ein Kind weint sagen“ ist nicht so schlimm“ oder „da musst du jetzt durch“
- Kinder ungefragt auf den Schoß ziehen
- Unangekündigter Körperkontakt (Nase putzen, Mund abwischen)
- Sarkasmus und Ironie
- Abwertende Bemerkungen („stell dich nicht so an“)

2.3 Übergriffe

Übergriffe geschehen meist bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer adultistischen Haltung die sich über Signale, Zeichen und Bedürfnisse von Kindern hinwegsetzt. Die Übergänge zwischen Grenzverletzungen und Übergriffen sind fließend. Wichtig ist hierbei das Team immer wieder zu sensibilisieren. Wir versuchen dies durch verschiedene Dozenten bei den Teamtagen oder mit Diskussionen zu genau diesen Themen während der Team und Kleinteam Sitzungen. Wir haben uns klargemacht, was Übergriffe sind und dass diese bei uns nicht geduldet werden. Sollten sie doch passieren werden sie unmittelbar angesprochen und aufgearbeitet. Sie werden der Leitung gemeldet im Team besprochen und bei Wiederholung dem Träger gemeldet.

Übergriffe können z.B. sein:

- Das Kind muss sitzen bleiben bis es aufgegessen hat
- Diskriminierung
- Befehlston
- Lächerlich machen eines Kindes
- Ignorieren und Separieren eines Kindes

2.4. strafrechtliche relevante Formen von Gewalt

Strafrechtlich relevant sind Übergriffe (auch hier ist der Übergang oft fließend) die der Erwachsene nutzt um seine Bedürfnisse zu befriedigen. Beispiele hierfür sind

- Kind schlagen (Kopfnuss, Klaps)
- Kind zurückbeißen
- Kind hinter sich herzerren
- Kind einsperren
- Kind zum Essen zwingen
- Kind verbal demütigen

Um diese schwierigen Unterscheidungen für uns als Team klarer zu machen haben wir eine Verhaltensampel erstellt. Natürlich ist diese nicht vollständig, sie ist aber die Grundlange für uns hier weiter zu arbeiten um uns als Erzieher/innen zu sensibilisieren und auch im Team zu diskutieren und einander auf Fehlverhalten hinzuweisen. Dass weder Grenzüberschreitungen noch Übergriffe geschehen ist die Haltung zum Kind. Wir im Kinderland möchten eine bindungs-, beziehungs- und bedürfnisorientierte Pädagogik leben.

Wenn wir erkennen, dass eine Fachkraft ein potentiell grenzverletzendes Verhalten zeigt oder beginnt in einer Situation nicht mehr kindzentriert zu handeln, so unterbrechen wir dieses Verhalten feinfühlig (z.B. Hand auf die Schulter oder ein anderes zuvor individuell vereinbartes Zeichen).

<p>Dieses Verhalten wird nicht akzeptiert und zieht dienstrechtliche Konsequenzen nach sich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sexueller Missbrauch (küssen, intim berühren) • Intimsphäre von Kinder missachten • Zwang (zum Essen, Schlafen etc.) • Körperliche Übergriffe (schlagen, zerren, schubsen) • Strafen • Angst machen • Diskriminieren • Kinder isolieren • Bewusste Aufsichtspflichtverletzung (ignorieren) • Fotos von Kindern ins Internet stellen • Kinder bloßstellen • Auszeiten geben 	
<p>Dieses Verhalten wird als kritisch bewertet und es finden Gespräche statt um in eine Reflektion zu kommen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachäffen • Kunst von Kindern bewerten 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Elterngespräche über sensible Themen zwischen Tür und Angel 	
Dieses Verhalten ist pädagogisch einwandfrei	<ul style="list-style-type: none"> • Den Kindern ggü. Zugewandt und offen sein • Nachfragen wer wickeln soll • Kinder alleine Rückzugsmöglichkeiten gewähren • Nachfrage vor Pflege 	

2.5 Grenzverletzungen unter Kindern

In der pädagogischen Arbeit sollen alle Fachkräfte in der Lage sein, entwicklungsangemessene Interaktionen zwischen Kindern von gewaltvollen Übergriffen sowie sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern zu unterscheiden. Leitungskräfte und die Kinderschutzbeauftragte sind hier in der Verantwortung, das Wissen sowie entsprechende Handlungsoptionen regelmäßig im Team zu aktualisieren.

Alle Formen von Grenzverletzungen müssen unbedingt pädagogisch begleitet werden.

Verfahrensschritte bei Grenzverletzungen unter Kindern:

- Was sehe ich?
- Wie reagiere ich?

Bei klaren Grenzverletzungen reagieren wir besonnen und entschlossen, die Grenzverletzung wird direkt gestoppt. Wenn sich Kinder z.B. schlagen gehen wir körperlich zwischen beide Kinder und beenden dies mit einem deutlichen STOP und klaren Handzeichen. Das oder die betroffenen Kinder werden unterstützt und getröstet. Beide Kinder dürfen aus ihrer Sicht erzählen was passiert ist. Häufig geht körperlichen Auseinandersetzungen von Kindern ein verbaler Streit voraus. Es werden keine Täter und Opferrollen verteilt. Auch das übergriffig gewordene Kind benötigt unsere Hilfe. Genauso auch bei Streitigkeiten der Kinder die (noch) verbal stattfinden. Wir fragen, ob es Unterstützung zum Klären der Situation bedarf und lassen alle Beteiligten zu Wort kommen. (Nicht „Warum hast du? Sondern „Was ist passiert“) Dass es manchmal keine zufriedenstellenden Lösungen für alle gibt, ist ein Lernprozess bei dem wir die Kinder begleiten.

Auch kann ein Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe hilfreich sein. Egal ob sie eine Grenzverletzung selbst gesehen haben, von anderen darüber informiert wurden oder lediglich die Aufregung wahrnehmen, so benötigen auch sie vielleicht eine Klärung der Situation.

3.Risiko und Potential-Analyse

Das Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den „Gelegenheitsstrukturen“- aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren - in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen unserer Kita auseinanderzusetzen. Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert und damit Prävention geleistet werden.

Es wurde und wird weiterhin von uns in Teamsitzungen reflektiert, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, wie auch besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse, welche Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen, in der eigenen Kindertageseinrichtung bestehen. Die folgende Matrix haben wir hierzu erarbeitet:

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Räumlich	Uneinsehbare Räume: <ul style="list-style-type: none"> • Raum neben Turnhalle • Schuppen im Garten • Gartenecke • Kinderuni • Höhlen unter den Treppen 	<ul style="list-style-type: none"> • Raum neben der Turnhalle nur für Erzieher • Schuppen Tor bleibt offen solange Kinder sich in ihm aufhalten • Die Gartenecke wird abgesperrt und nur geöffnet, wenn mindestens 2 Erzieher im Garten sind • Türen in der Kinderuni sind nie immer geschlossen • Die Erzieher haben immer ein Auge auf die Höhlen, diese sind zwar schlecht einsehbar aber es ist möglich
Zeitlich/organisatorisch	Randzeiten	Es ist in der Regel nicht nur ein Erwachsener im Haus solange noch Kinder da sind
	Bring und Holzzeiten	Morgens und nachmittags ist die Tür verschlossen, es muss geklingelt werden um das Kinderland zu betreten

	Kooperation mit externen Diensten	Werden nie komplett alleine gelassen mit dem Kind- Tür wird nicht verschlossen. Führungszeugniseinsicht.
Situativ	Ausziehen und schlafen legen von Kindern	Keine verschlossenen Türen, das Kind entscheidet was es anbehält und soweit möglich wer es auszieht
	Pflege/wickeln	Keine verschlossenen Türen, Kinder entscheiden im Rahmen der Möglichkeiten von wem und wann sie gewickelt werden wollen
	Duschen wird notwendig	Keine verschlossenen Türen, Kind entscheidet im Rahmen der Möglichkeiten von wem es geduscht werden will
	Essen wird verweigert	Angebot das Essen zu einem späteren Zeitpunkt zu sich zu nehmen, kein Zwang etwas zu essen oder zu probieren
	Steigender Stresspegel	Unterstützung immer einforderbar, kollegiale Unterstützung
Personenbezogen	Kind muss festgehalten werden(Schutz vor Selbst/Fremdverletzung, Aufsichtsgründe)	Besprechung mit Leitung, Personensorgeberechtigten und ggf. externen Beratung
	Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Kindern	Verhaltenskodex, Selbstverpflichtung, Konzeption

3.1.Täterstrategien

Täter suchen gezielt Nähe zu Kindern, auch in Kitas. Täter bauen häufig ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer aus und suchen emotional bedürftige Kinder aus. Oder auch Kinder die sich sprachlich (noch) nicht ausdrücken können. Durch Einsatz von Verunsicherungen, Schuldgefühlen und Drohungen machen Täter ihre Opfer gefügig und sorgen für Verschwiegenheit.

Täter versuchen Kinder unglaublich zu machen, die Kollegen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen. Sie finden fachliche Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes. Täter haben vielfältige Strategien die hier nur angerissen werden können. Wichtig ist sich einzugestehen, dass auch wir in unserer Einrichtung nicht vor Übergriffen gefeit sind. Aber auch hier haben wir uns im Team mit genau diesen Strategien beschäftigt um uns zu sensibilisieren.

4. Personalführung

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und Führung die in der Trägerverantwortung liegt.

4.1. Einstellungsverfahren

Im Einstellungsverfahren erfolgt eine Prüfung der persönlichen Eignung nach §72 a SBGVIII (Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses), der Lücken im Lebenslauf und Gründe für einen häufigen Stellenwechsel sowie der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber. Zudem werden die zukünftigen Mitarbeiter über das Gewaltschutzkonzept informiert.

4.2. Bestandteile des Arbeitsvertrages

Ein folgender Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtungserklärung sind Bestandteil des Arbeitsvertrags.

4.3 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeiterjahresgespräche

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten eine Einweisung in die Konzeption und die Schutzkonzepte durch die Leitung und der Beauftragten für den Kinderschutz statt. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit. In die Probezeitbeurteilung fließt das Verhalten diesbezüglich mit ein.

4.4 Ehrenamtliche, Hospitanten, Praktikanten

Bei ehrenamtlichen Mitarbeitern fordert der Träger zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auf. Die Wiedervorlage nach Fristablauf ist durch den Träger zu gewährleisten. Eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung ist einzuholen und der Verhaltenskodex sollte unterschrieben werden.

4.5 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung und Fortbildung

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen von Informationen über Ansprechpartner zum Thema Kinderschutz. Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind

fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft. Fachberatung wird regelmäßig in Anspruch genommen. Fortbildungen zum Thema werden ausdrücklich begrüßt.

4.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Sie sind Grundlage unseres Gewaltschutzkonzeptes und im Team besprochen und erarbeitet. Sie können ebenso auch Grundlage für Abmahnungen und Kündigungen sein.

Sie sind im Anhang zu finden.

4.7 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der Vorgesetzte zu informieren. Grundsätzlich sind die folgenden Möglichkeiten gegeben. Eine Dienstanweisung mit dem Hinweis, dass ein Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Abmahnung ergänzt den Hinweis darauf was der einzelne Mitarbeiter in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen hat mit der Androhung der Kündigung. Eine Freistellung ist als Sofortmaßnahme zum Schutz aller Beteiligten bis zur Klärung des Sachverhaltes zu verstehen. Eine Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn eine Wiederaufnahme der Tätigkeit im gleichen Arbeitsfeld nicht möglich ist. Eine Kündigung kann fristlos auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Sie sollte immer juristisch beraten sein. Als letzte Möglichkeit ist eine Strafanzeige nach ausführlicher Beratung mit dem Träger und allen Beteiligten zu stellen.

4.8 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Ein Rehabilitierungsverfahren wird lediglich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den zu Unrecht Beschuldigten und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

4.9 Datenschutz

Datenschutz ist Grundrechtsschutz:

„Jeder Mensch hat das Recht über seine persönlichen Daten selbst zu bestimmen“

Datenschutz bedeutet auch bei uns, dass jegliche Art von Informationen nicht ohne Einwilligung weitergegeben werden. Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (das Kind und deren Familie) (Name, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Erziehungsberichte etc.) auch nach Austritt der Einrichtung.

Anvertraute Sozialdaten sind solche, die im Rahmen persönlicher und erzieherischer Hilfe einer Fachkraft anvertraut worden sind. Sie unterliegen einem besonderen Vertrauensschutz

Der Grundsatz der Ersterhebung sagt, dass Sozialdaten bei der/ dem Betroffenen zu erheben sind (oder dessen Erziehungsberechtigten/Vormund). Der Erforderlichkeitsgrundsatz sagt, dass Daten nur erhoben werden dürfen, wenn sie für die konkrete Aufgabenerfüllung erforderlich sind (nicht auf Vorrat).

Das Zweckbindungsprinzip schreibt vor, dass Informationen grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden, ansonsten benötigt man eine erneute Einwilligung.

Datenschutz spielt auch im Kinderland eine zentrale Rolle. Den oben genannten Grundsätzen fühlen wir uns verpflichtet. Bevor ein Kind unsere Einrichtung besuchen darf, muss von den Erziehungsberechtigten ein Schreiben für datenschutzrechtliche Belange unterschrieben werden. Auch alle Fachkräfte müssen bei der Einstellung ein Merkblatt zum Datenschutz unterschreiben.

Fachkräfte sind zudem gesetzlich verpflichtet, soweit ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt werden, zunächst mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, § 4 Abs. 1 KKG). Bei der Beurteilung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung haben die Geheimnisträger einen Anspruch auf Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), § 4 Abs. 2 KKG.

Datenschutzrechtliche Voraussetzungen für eine Einschaltung des Jugendamtes sind also:

Bestehende Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls

Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ggf. mit Hilfe von Beratung durch das Jugendamt (pseudonymisierte Falldarstellung)

Erörterung der Situation mit den Sorgeberechtigten (soweit nicht kontraproduktiv)

Versuch der Gefährdungsabwendung in Interaktion mit den Betroffenen

Scheitern/Erfolglosigkeit vorrangiger Maßnahmen

Interessenabwägung

Vorherige Information der Erziehungsberechtigten (nicht Einwilligung!)

Die konkrete Handlungsmöglichkeit steht jedoch stets im Ermessen des Geheimnisträgers/der Fachkraft. (Siehe auch 6. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung)

5 Einrichtungskonzeption

5.1. Beteiligungs-, Rückmelde-, - und Beschwerdekultur

Im Kinderland wird Partizipation gelebt. Es gibt jederzeit die Möglichkeit, dass sich Kinder und Eltern beschweren und mit Ihren Beschwerden auch ernst genommen werden.

Nähere Details zu unserer Partizipations- und Beschwerdekultur finden Sie in der Konzeption unter dem Punkt „4.2 Interaktionsqualität mit Kindern -Kinderrecht Partizipation – Selbst- und Mitbestimmung der Kinder sowie unter Punkt „6.1 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern -Eltern als Partner und Mitgestalter“.

Auch die Mitarbeiter können jederzeit das Gespräch suchen, wenn es Probleme gibt. Es ist möglich sich hier direkt an eine der pädagogischen Leitungen zu wenden. Bei massiveren Schwierigkeiten steht die Geschäftsführung sowie der Träger zur Verfügung.

5.2 Sexualpädagogisches Konzept

Siehe Anhang

5.3 Vernetzung und Kooperation bei Prävention und Beratung

Hierzu finden Sie in der Konzeption unter dem Punkt „6.2 Bildungspartnerschaften mit außerfamiliären Partnern-Multiprofessionelles Zusammenwirken mit psychosozialen Fachdiensten Kooperationen mit Kindertagespflege, anderen Kitas und Schulen“ sowie unter dem Punkt „6.3 Soziale Netzwerkarbeit bei Kindeswohlgefährdungen“ weitere Informationen.

5.4. öffentliche Beratungsstellen zum Thema Gewalt

Siehe Anhang

6.Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Im Verdachts- oder Ereignisfall helfen im Vorfeld ausgearbeitete Notfall- und Krisenpläne. In der Einrichtung liegen Leitfäden zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung (innerhalb und außerhalb) der Kita vor. Zudem besuchen verschiedene Mitarbeiter sowie die Kinderschutzbeauftragte regelmäßig Seminare der insoweit erfahrenen Fachkräfte um hier gründlich geschult zu sein. Inhalte dieses Konzepts sind auch Dokumentationshilfen dies sich im Anhang finden.

6.1 Krisenteam und Krisenmanagement

Die Zusammensetzung des Krisenteams muss nach Bedarf und entsprechender Sachlage erweitert

werden. Immer zugehörig sind der Träger, die Einrichtungsleitung sowie die Kinderschutzbeauftragte der Einrichtung. Gegebenenfalls dann erfahrene Berater und eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes. Zudem wird bei einer internen Gefährdung immer die Fachaufsicht des Jugendamtes(siehe Anhang Kontaktdaten) hinzugezogen.

6.2 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages innerhalb unserer Einrichtung:

Wir treffen alle erforderlichen Maßnahmen um Kinder davor zu bewahren in unserer Einrichtung Schaden zu nehmen. Wir stellen sicher, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden

von Anhaltspunkten für die Gefährdung durch kollegiale Rücksprache ihre Wahrnehmung thematisieren. Dies geschieht unter Einbeziehung der Leitung im Rahmen unserer gelebten Fehlerkultur. Mitarbeiter die Kenntnis über einen möglichen Missbrauchsfall erhalten, melden dies schnellstmöglich der Leitung oder dem Träger (bei Beteiligung der Leitung). Die Fachkraft für Kinderschutz der Einrichtung ist zu informieren. Alle Handlungen sind dokumentiert.

Alle Mitarbeiter sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informiert. Die Selbstverpflichtung und der Verhaltenskodex sind bekannt und im Team erarbeitet worden.

Handlungsablauf: siehe Anhang

6.3 Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

Handlungsablauf:siehe Anhang

6.4 Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt

Meldungen an das Jugendamt gemäß §8a SGB VIII ergeben sich im Verfahren oder durch Einschätzung der hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkraft. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte sind in unserem Fall bei der integrierten Familienberatungsstelle des Jugendamtes Erlangen angegliedert und nicht Teil des allgemeinen Sozialdienstes. Die Adressen und Telefonnummern sind im Anhang zu finden und Teil dieses Schutzkonzeptes.

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Träger Ereignisse oder Entwicklungen die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen melden.

Ein genaues Vorgehen findet sich im Anhang und die Kinderschutzfachkraft hält sich hier immer auf dem laufenden Stand.

6.5 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei Hinweisen oder Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb der Einrichtung steht immer auch die Frage nach der Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung(vorerst) verzichtet werden, da Personensorgeberechtigte es ablehnen so ist eine unabhängige fachlich qualifizierte Beratung zwingend erforderlich!